Zuschussrichtlinien des Marktes Mömbris

I. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Förderberichtigt sind

- 1. Vereine
- a) mit Sitz im Markt Mömbris
- b) Eintragung im Vereinsregister (e. V.)
- c) Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne der Steuergesetzgebung
- 2. Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften

II. Sportförderung

1. Gegenstand der Förderung

Sportvereine können für

- a) Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Turnhallen, Vereinsheimen oder Vereinsanlagen, sowie die Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Turn- und Sportplätzen sowie energetische Umbau- und Sanierungsmaßnahmen
- b) Generalinstandsetzungen und Renovierungen von Turnhallen, Vereinsheimen und Vereinsanlagen ab einem Aufwand von 5.000 Euro
- c) die Beschaffung von Sportgeräten
- d) Arbeiten der durch den BLSV anerkannten Übungsleiter

einen Zuschuss erhalten.

Soweit Vereine für den Trainings- und Wettkampfbetrieb öffentliche Einrichtungen der Gemeinde in Anspruch nehmen (Sporthalle, Freisportanlagen, gemeindliche Erbbaufläche usw.), sind die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht kostendeckend. Der Unterschiedsbetrag zwischen den kostenechten und tatsächlich erhobenen Gebühren ist insoweit ebenfalls eine Förderung des Vereins durch die Gemeinde und wird als Förderung für den Verein nachgewiesen.

2. Förderungsfähige Kosten

Als förderungsfähige Kosten sind anzusehen:

- a) Aufwendungen, die bei der Durchführung von Maßnahmen entstehen, wie sie unter Ziffer 1.
 a) und b) näher beschrieben sind. Für die in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten ist höchstens ein Betrag von 10,00 Euro je Arbeitsstunde anzuerkennen. Aufwendungen unter 500 Euro sind nicht zuschussfähig.
- b) Anschaffungskosten ab 1.000 € pro Sportgerät
- c) Kosten der durch den BLSV anerkannten Übungsleiter

3. Höhe der Förderung

Die Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen betragen:

- a) nach Ziffer 1. a)20 % des Aufwandes, jedoch höchstens 10.000 Euro je Maßnahme
- b) nach Ziffer 1. b)20 % des Aufwandes, jedoch höchstens 10.000 Euro je Maßnahme
- c) nach Ziffer 1.c)
 10 % des Aufwandes, jedoch höchstens 2.500 Euro je Maßnahme
- d) nach Ziffer 1. d)
 Nachgewiesene Aufwendungen 20 %, max. 1.500 € pro Verein

III. Kulturförderung und Förderung von Religionsgemeinschaften

1. Gegenstand der Förderung

- a) Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Vereinsheimen, Kirchen, Pfarrheimen (soweit die Räumlichkeiten überwiegend für öffentliche Vereins- und Jugendarbeit genutzt werden) sowie energetische Umbau- und Sanierungsmaßnahmen
- aa) Errichtung und grundsätzliche Sanierung von Ehrenmalen
- b) Anschaffung von Vereinszwecken dienenden Musikinstrumenten und uniformen Bekleidungsteilen deren Beschaffungswert 500 Euro übersteigt
- c) Kosten der Dirigenten und Ausbilder für Musikkapellen, Chöre und Spielmannszüge mit einer vom Dachverband anerkannten Ausbildung. Die anerkannte Ausbildung wird nur für Dirigenten und Ausbilder gefordert, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens (01.01.1993) der Zuwendungsrichtlinien ihre geförderte Tätigkeit bei einem förderungsberechtigten Verein aufnehmen
- d) Kosten der Seniorenarbeit

2. Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähige Kosten sind

- a) Aufwendungen, die bei der Durchführung von Maßnahmen entstehen, wie sie unter 1. a) näher beschrieben sind. Für die in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten ist höchstens ein Betrag von 10,00 Euro je Arbeitsstunde anzuerkennen. Aufwendungen unter 500 Euro sind nicht zuschussfähig. Der Nachweis ist analog den Richtlinien der Sportförderung (BLSV-Richtlinien) zu erbringen.
- aa) Aufwendungen, die bei der Durchführung von Maßnahmen entstehen, wie sie unter 1. aa) näher beschrieben sind. Für die in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten ist höchstens ein Betrag von 10,00 Euro je Arbeitsstunde anzuerkennen. Aufwendungen unter 500 Euro sind nicht zuschussfähig. Eine grundsätzliche Restaurierung liegt vor, wenn die Kosten min. 50 % einer Neuerrichtung übersteigen.
- b) Aufwendungen für Anschaffungen von Musikinstrumenten und uniformen Bekleidungsteilen im Beschaffungswert von über 500 Euro innerhalb eines Jahres, sowie Kosten der Dirigenten und Ausbilder für Musikkapellen, Chöre und Spielmannszüge mit einer vom Dachverband anerkannten Ausbildung. Die anerkannte Ausbildung wird nur für Dirigenten und Ausbilder gefordert, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zuschussrichtlinien (01.01.1993) ihre geförderte Tätigkeit bei einem förderungsberechtigten Verein aufnehmen.

c) im Rahmen der Seniorenarbeit eine Veranstaltung pro Jahr und Träger.

3. Höhe der Förderung

Die Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen betragen

a) nach Ziffer 1. a)

20 % des Aufwandes jedoch höchstens 10.000 Euro je Maßnahme Bei Gebäuden und Grundstücken der Religionsgemeinschaften, die nicht vom Eigentümer selbst, sondern **überwiegend** von der Allgemeinheit genutzt werden, kann die Zuwendung bis zum Dreifachen angehoben werden. Über den Zuschuss wird im Einzelfall durch das zuständige Gremium entschieden.

- aa) nach Ziffer 1. aa)
 - 1/3 des Aufwandes höchstens jedoch 1.500 Euro
- b) nach Ziffer 1. b) 10 % des Aufwandes. Bei Mangelinstrumenten nach den Richtlinien des Verbandes Singen und Musizieren beträgt der Zuschuss 20 % jeweils höchstens 2.500 Euro je Maßnahme.
- c) Für Bekleidung, welche die heimatliche Tracht darstellt, beträgt die Förderung 20 % höchstens jedoch 2.500 Euro. Die Anerkennung der Bezirksheimatpflegers hierzu hat vorzuliegen. Eine Ersatzbeschaffung ist frühestens nach zehn Jahren zuschussfähig.
- d) für Dirigenten- und Ausbilderhonorare:
 Nachgewiesene Aufwendungen 20 %, max. 1.500 € pro Verein
- e) für Seniorenveranstaltungen 5,00 Euro je Teilnehmer aus Mömbris

IV. Jugendförderung

1. Mitarbeiterbildungsmaßnahmen

Mitarbeiter- und Jugendbildungsmaßnahmen -Einzelteilnehmer-

50% der angemessenen Teilnehmergebühren und Fahrtkosten der DB II. Klasse oder km-Geld nach dem Bayer. Reisekostengesetz max. bis zur Höhe der FK DB II. Klasse. Insgesamt höchstens 50,00 Euro pro Person und Jahr; Mindestalter 15 Jahre, Wohnsitz in Mömbris

Vorzulegende Unterlagen:

- Beschreibung der Maßnahme (Einladung oder Programm)
- Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter
- Fahrtkostennachweis (Fahrkarte o. Angabe der gef. km)
- Angabe der Funktion innerhalb der Jugendarbeit (Bestätigung)

2. Jugendbildungsmaßnahmen

 a) Fahrten zu Partnergemeinden pro Jugendlichen bis 18 Jahre 17,50 Euro pro Erwachsenen 10 Euro bei Überreichung von Gastgeschenken pauschal 25 Euro

3. Heimausstattung für Jugendräume, Mannschaftskleidung

Einrichtungsgegenstände und Mobiliar 20 % der Ausstattung, höchstens 250 Euro pro Jahr und Verein

Bekleidung: 30 % der Gesamtkosten höchstens 250 Euro pro Jahr und Verein vorzulegende Nachweise:

- Rechnungskopie
- verbindliche Erklärung, dass Materialien im Eigentum der Gruppe bleiben

4. Zeltlager, Freizeiten, Kurzfreizeiten

Mindestens 8 Teilnehmer, mindestens 3 Tage, An- und Abreisetag zählen zusammen als ein Tag.

2,50 Euro pro Tag und Teilnehmer (behinderte Teilnehmer werden mit dem vierfachen Zuschusssatz bezuschusst)

75,00 Euro

75,00 Euro

Pro angefangene 8 Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst

Mindestalter: 6 Jahre, Höchstalter: unter 18 Jahre

Behinderte: 26 Jahre

vorzulegende Nachweise:

- Teilnehmerliste
- Programm

V. Jubiläen und Meisterschaften

1. Gegenstand der Förderung

Vereinsjubiläen und Mannschaftsmeisterschaften werden bezuschusst.

2. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt:

a)	bei 25-jährigem Jubiläum	75,00 Euro
b)	bei 50-jährigem Jubiläum	100,00 Euro
c)	bei 75-jährigem Jubiläum	125,00 Euro
d)	bei 100-jährigem Jubiläum	150,00 Euro
e)	bei 125-jährigem Jubiläum	175,00 Euro
f)	bei 150-jährigem Jubiläum	200,00 Euro
g)	bei 175-jährigem Jubiläum	225,00 Euro

h) bei Meisterschaften der ersten Mannschaft

i) bei Meisterschaften einer Jugendmannschaft

VI. Fahrten in die französische Partnergemeinde Pre-Bocage

1. Gegenstand der Förderung

Fahrten in die französische Partnergemeinde Pre-Bocage werden bezuschusst.

2. Höhe der Förderung

pro Jugendlichen bis 18 Jahre	17,50 Euro
pro Erwachsenen	10,00 Euro
bei Überreichung von Gastgeschenken pauschal	25,00 Euro

VII. Förderung des Bayerischen Roten Kreuzes – Ortsgruppe Mömbris

Gefördert wird die Fachausbildung im Sanitätsfachdienst und Katastrophendienst des eigenen Personals. Die Förderung beträgt jährlich pauschal 625,00 Euro.

VIII. Förderung von Vereinsfahnen

Vereine im Sinne der Nrn. I, II und III der Zuschussrichtlinie erhalten für die Anschaffung oder Restaurierung von Vereinsfahnen eine Zuwendung. Förderfähig sind die Kosten, die für die Anschaffung oder Restaurierung entstanden sind. Die Zuwendung beträgt 10 % des nachgewiesenen Aufwandes, höchstens jedoch $500 \in$.

IX. Allgemeines

1. Antragstellung und Bewilligung

Die Gewährung von Zuschüssen an Vereine welche die Voraussetzungen erfüllen, erfolgt auf Antrag. Über Anträge zur Gewährung von Investitionszuschüssen gem. Ziffer II, III und VIII entscheidet der Sozial- und Kulturausschuss. Über alle übrigen Zuwendungen wird im Rahmen der Geschäftsordnung entschieden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen. Eine abweichende Regelung durch Beschluss des Gemeinderates ist jederzeit möglich.

Für eine Bezuschussung der Aufwendungen müssen die Zuschussanträge spätestens

- a) bei Baumaßnahmen bis zum 01.10. des Kalenderjahres vor Beginn der Maßnahme,
- b) für alle anderen zweckgebundenen Zuschüsse bis zum 15.02. des folgenden Kalenderjahres.
- c) für die Jugendförderung nach Ziffer III bis zum 15.02. des folgenden Kalenderjahres

bei der Gemeindeverwaltung eingehen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist).

2. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt soweit die jeweilige Haushaltsstelle noch freie Mittel ausweist. Sind die Mittel ausgeschöpft erfolgt die Auszahlung im folgenden Jahr. Die Zahlung erfolgt dann jedoch vorrangig.

- 3. Der Markt Mömbris behält sich jederzeit eine Änderung der Richtlinien vor.
- 4. Soweit ein Verein nicht zuschussberechtigt ist, weil er nicht ins Vereinsregister eingetragen ist, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss im Einzelfall, ob eine analoge Anwendung der Richtlinien erfolgt.

X. Inkrafttreten

Diese Zuschussrichtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft und ersetzen die Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2021.

Felix Wissel Erster Bürgermeister